

**7. Kreisverordnung vom 01.11.2017
zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der
Gemeinde Willinghusen vom 29.04.1968“**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz -
Neuaufstellung Flächennutzungsplan 2030 <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Willinghusen vom 29.04.1968 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 82), zuletzt geändert durch die 6. Kreisverordnung vom 27.09.2002 (Stormarner Tageblatt vom 13.02.2003), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind außerdem

- von der Flur 2 der Gemarkung Willinghusen:
 - die Flurstücke 11/4, 11/5, 11/7, 11/8, 11/9, 11/10, 11/12, 11/13,
- von der Flur 4 der Gemarkung Willinghusen:
 - die Flurstücke: 48/3, 63/7, 63/11, 63/16, 63/17, 63/18, 63/20, 63/21, 63/22, 63/23, 63/24, 63/25, 63/26, 63/27, 63/28, 63/29, 63/30, 63/31, 63/32, 63/33, 63/34, 63/35, 63/36, 63/37, 63/38, 63/39, 63/40, 63/41, 63/42, 63/43, 63/44, 63/45, 63/46, 63/47, 63/48, 63/49, 63/50, 63/51, 63/54, 63/55, 63/56, 63/57, 63/58, 63/59, 63/60, 63/61, 63/62, 63/63, 63/64, 63/65, 63/66, 63/67, 63/68, 63/69, 63/70, 63/71, 63/72, 63/73, 63/74, 63/75, 63/76, 63/77, 63/79, 63/81, 63/83, 63/85, 63/86, 63/87, 63/88, 63/92, 63/95, 63/97, 63/99, 63/100, 63/101, 63/102, 63/105, 63/106, 159, 160,
 - der wie folgt begrenzte Teil des Flurstücks 61: Teilstück zwischen der nach Süden verlängerten östlichen Grenze des Flurstücks 159 und einer vom südlichen Eckpunkt des Flurstücks 48/3 nach Südosten verlaufenden Linie,
 - der wie folgt begrenzte nördliche Teil des Flurstücks 63/103: Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 63/102 nach Norden sowie die Grenzen der Flurstücke 63/102, 78/2, 63/11.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel in 22885 Barsbüttel hinterlegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 01.11.2017

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Götz
Landrat